

Information an die Lernenden der Gewerblich-industriellen Berufsfachschulen,  
Berufsfachschule Gesundheit Baselland und Berufsfachschule aprentas

Liestal, 17. April 2020

## Ausbildung im Kontext der Coronakrise – Wie geht es weiter mit

- Unterricht an den Berufsfachschulen
- Überbetrieblichen Kursen
- Betrieblicher Bildung
- Qualifikationsverfahren (QV)
- Berufsmaturitätsabschluss

Geschätzte Lernende

Es ist für Sie und für uns eine ganz spezielle Situation. Seit vier Wochen stecken wir als Land und Weltbevölkerung in einer Krise, die unser persönliches und gesellschaftliches Leben und unsere Wirtschaft in einem noch nie dagewesenen Ausmass beeinflusst. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für Ihre Ausbildung: Sie sind konfrontiert mit Fernunterricht, temporären Betriebsschliessungen und Unklarheiten, wie die Prüfungen oder die Qualifikationsverfahren ablaufen. Mit dem heutigen Schreiben wollen wir Ihnen einen aktuellen Stand der Situation geben. Es sind Punkte, die bei Ihnen Fragen aufwerfen und auf die Sie gerne eine Antwort hätten. Sie müssen sich aber bewusst sein, dass jede Mitteilung in Abhängigkeit zur epidemiologischen Entwicklung steht und dass die daraus abgeleiteten Massnahmen durch den Bundesrat Ihre Situation im alltäglichen Leben und in der Ausbildung beeinflussen.

Der Bundesrat hat aktuell folgende Entscheide getroffen:

- Der **Fernunterricht** an den Berufsfachschulen wird voraussichtlich mindestens bis 6. Juni 2020 verlängert.
- Die **Qualifikationsverfahren** werden dieses Jahr trotz der Krise stattfinden, aber unter anderen Bedingungen.

Diese Beschlüsse haben folgende Auswirkungen auf Ihre Ausbildung:

## BERUFSFACHSCHULEN

### Fernunterricht

Die Berufsfachschulen bleiben sicher bis zum 6. Juni 2020 geschlossen. Dementsprechend wird der Fernunterricht weitergeführt. Die gesetzliche Unterrichts- und Schulpflicht gilt auch für den Fernunterricht.

- Dispens vom Fernunterricht: Bei den Fachleuten Gesundheit, den Detailhandelsfachleuten der Branche Nahrungs- und Genussmittel und den Fachleuten Betreuung der Fachrichtungen Betagten- und Behindertenbetreuung herrscht Personalknappheit. In diesen Berufen können

Sie als Lernende weiterhin vom Fernunterricht dispensiert werden (Ausnahmen: EBA generell und BM-Lernende im Abschlussjahr).

- Für Lernende in den Abschlussklassen, die kurz vor dem QV oder vor dem Berufsmaturitätsabschluss stehen, besteht weiterhin die Verpflichtung zum Fernunterricht (Ausnahmen siehe Dispens vom Fernunterricht). Weitere Informationen erhalten Sie von den Berufsfachschulen.

### **Zeugnisnoten**

Für die Semesterzeugnisse hat der Kanton eine spezielle Anpassung der rechtlichen Grundlagen vorgenommen. Der Grund dafür ist, dass im Fernunterricht keine benoteten Prüfungen stattfinden dürfen und dass damit die nötige Anzahl der Prüfungen für die Zeugnisse evtl. nicht erreicht werden kann. Weitere Informationen dazu finden Sie auf den Homepages der Berufsfachschulen oder erhalten Sie von der Schulleitung.

## **ÜBERBETRIEBLICHE KURSE**

Unterricht in üK-Zentren finden nach wie vor nicht statt. In Branchen, wo dies möglich ist, wird Fernunterricht umgesetzt. Die üK-Zentren informieren Sie als Lernende und Ihren Lehrbetrieb über die Modalitäten. Sollte der üK nicht stattfinden, arbeiten Sie im Betrieb.

## **LEHRBETRIEB**

Ihr Lehrbetrieb ist verpflichtet, die Schutzmassnahmen gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) auch für Lernende zu gewährleisten. Sind die Betriebe dazu nicht in der Lage, werden Sie nach Hause geschickt. Dort sollten Sie nach Möglichkeit mit Lernaufträgen beschäftigt werden, um Ihre betrieblichen Kompetenzen weiterzuentwickeln. Wenn Ihr Lehrbetrieb von einer temporären Schliessung betroffen ist, nehmen Sie weiterhin am Fernunterricht der Berufsfachschule teil. Grundsätzlich dürfen Sie als Lernende auch Home-Office machen. Die Kontrolle ist durch die Berufsbildnerin bzw. den Berufsbildner sicherzustellen.

## **QUALIFIKATIONSVERFAHREN / BERUFSMATURITÄTSPRÜFUNGEN**

### **Grundsatzentscheide**

- Alle Lernenden werden rechtzeitig ihre **Abschlusszeugnisse** erhalten. Es ist sichergestellt, dass die Abschlüsse gemacht werden können. **Anschlusslösungen** (z.B. berufliche Weiterbildung, BM2, Fachhochschulen) sind für alle, die 2020 ihre Berufslehre oder die BM abschliessen, gewährleistet.
- Lernende im Abschlussjahr sowie Art. 32-Absolvierende (Nachholbildung) werden **keine allgemeinbildende und keine berufskundliche Schlussprüfung** absolvieren.
- Je nach Beruf wird eine praktische Prüfung oder eine Beurteilung der praktischen Leistung durch den Lehrbetrieb durchgeführt.
- Der Entscheid über eine mögliche Durchführung der **Berufsmaturitätsprüfungen** ist noch ausstehend.

## Qualifikationsverfahren

Details zu den Bewertungen mit den neuen Vorgaben:

### Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (ABU)

- *Erstabsolvierende mit Lehrvertrag*: Es zählen die bisherigen Erfahrungsnoten (ohne das letzte Semester) und die Note der Vertiefungsarbeit (VA).
- *Repetierende mit oder ohne Lehrvertrag* und erneutem Schulbesuch: Wenn eine neue Erfahrungsnote vorhanden ist, wird diese zusammen mit der VA-Note verwendet.
- *Repetierende ohne Schulbesuch*: Es zählt nur die vorhandene VA-Note (z.B. vom Vorjahr)
- *Absolvent/innen nach Art. 32* (Lehrabschluss für Erwachsene): Es zählt die VA-Note.

### Qualifikationsbereich Berufskennnisse (BK)

- *Erstabsolvierende mit Lehrvertrag*: Anstelle der BK-Schlussprüfungsnote zählen die bisherigen berufskundlichen Erfahrungsnoten (ohne das letzte Semester). Bei Berufen, in denen die BK-Schlussprüfungsnote ein Fallfach ist, können somit die Erfahrungsnoten zu Fallnoten werden.
- *Repetierende mit oder ohne Lehrvertrag*: Es zählt (sofern vorhanden) die neue schulische Erfahrungsnote. Ohne eine neue Erfahrungsnote werden Sie vom Chefexperten oder von der Chefexpertin zu einem benoteten Fachgespräch aufgeboten. Es dürfen keine Erfahrungsnoten aus den Vorjahren berücksichtigt werden.
- *Absolvent/innen nach Art. 32* (Erstabsolvierende und BK-Repetierende) werden vom Chefexperten oder von der Chefexpertin zu einem benoteten Fachgespräch aufgeboten.

### Praktische Schlussprüfungen (IPA/VPA)

Die Berufsverbände wählen eine nur für dieses Jahr geltende Form der Schlussprüfung für die praktischen Arbeiten. Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen müssen dabei eingehalten werden können. Die Chefexpertinnen und Chefexperten werden Sie zum gegebenen Zeitpunkt informieren. Die Berufsfachschulen können zum betrieblichen QV keine Auskunft erteilen.

## Berufsmaturität

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektor/innen EDK entscheidet aufgrund der epidemiologischen Lage demnächst, wie der Abschluss der Berufsmaturität erfolgt. Davon betroffen sind auch die vorgezogenen Abschlussprüfungen. **Bis zum Entscheid gehen wir davon aus, dass die Prüfungen (unter Einhaltung der BAG-Vorgaben) stattfinden.** Dies betrifft die BM 1 und BM 2.

### WICHTIG!

Bereiten Sie sich weiterhin für die praktischen Prüfungen und Berufsmaturitätsprüfungen vor und nehmen Sie, sofern keine Dispensation vorliegt, auch weiterhin lückenlos am Fernunterricht der Berufsfachschule teil, um Ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln und zu festigen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute, Gesundheit, Disziplin und Ausdauer, die Vorgaben des Bundesrats zum Wohle unserer Gesundheit zu befolgen. Wir sind auf Ihre Solidarität angewiesen! Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir diese Herausforderung als Gemeinschaft meistern werden und dass Sie Ihre Ausbildung erfolgreich beenden können.

Mit freundlichen Grüssen



Heinz Mohler  
Leiter Hauptabteilung Berufsbildung